

Soziale Abfederung

Geld für Projektmitarbeiter

Bozen/Rom – Auch Projektmitarbeiter in der Sonderverwaltung des INPS erhalten im Notfall Arbeitslosenunterstützung. Dies sieht bereits Artikel 19, Absatz 2, des Dekretes Nr. 185/2008 vor. Mit Gesetz Nr. 92/2012 ist dann eine Neuregelung erfolgt, welche weiterhin gültig ist.

Die Unterstützung wird aber nur bei Bestehen folgender Voraussetzungen gewährt:

- es muss sich um Projektmitarbeiter mit einem einzigen Auftraggeber handeln („monocommittenza“);
- das im vorausgegangenen Jahr erzielte Einkommen darf nicht mehr betragen als 20.220 Euro;
- der Projektmitarbeiter muss im Vorjahr in die Sonderverwaltung des INPS eingezahlt und dabei mindestens zwei Monate Beitragsgutschrift erzielt haben;
- im Bezugsjahr muss bereits ein Monat Beitragsgutschrift in der Sonderverwaltung aufliegen und
- der Mitarbeiter muss bei Vorlage des Gesuches mindestens zwei Monate ohne Arbeit sein.

Das neue Una tantum beträgt 7% der Mindestberechnungsgrundlage für die Kaufleute- und Handwerkerversicherung (15.516 Euro), ergibt also 1.086,12 Euro für jeden Monat der Arbeitslosigkeit. Für die Zuweisung des Geldes ist ein Gesuch in telematischer Form an das INPS auf dem Vordruck „cocopro 2014 cod. Sr 140“ zu machen. (hw)